Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache **DS0387/08** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	Datum 01.08.2008
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.09.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	07.10.2008	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.10.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.11.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 428-1.1 "Salbker Chaussee Nordseite/ ADLER Modemarkt"

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens, der vom Stadtrat am 05. 11. 1998, (Beschluss - Nr. 1894-92 (II) 98) gefasst wurde, wird gem. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgehoben**.**
Das Gebiet wird umgrenzt :

- im Norden: durch die Nordgrenze der Flurstücke 18/39, 18/41, 18/43 bis zur Westgrenze des Flurstücks 27/1 der Flur 609;
  die Westgrenze der Flurstücke 27/1, 27/2 bis zur gedachten Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 18/48;

- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 18/50 und die Ostgrenze des Flurstücks 18/49
  bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 18/48 der Flur 609;

- im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 18/50, 18/42, 18/40 der Flur 609;

- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 18/40, 18/39 der Flur 609

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Die Aufhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts wird verzichtet.

3. Die von der Aufhebung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die betroffene Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen dieser Beteiligungen gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

4. Der Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 428-1.1 „Salbker Chaussee Nordseite/ ADLER Modemarkt“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein-nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk-samkeit
		keine						
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt						Verpflichtungs-ermächtigung			Finanzplan / Invest. Programm		
veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:	
Mehreinn.:			Mehreinn.							Mehreinn.:	
						Jahr		Euro	Jahr		Euro
davon Verwaltungs-			davon Vermögens-								
haushalt im Jahr			haushalt im Jahr								
mit		Euro	mit		Euro						
Haushaltsstellen			Haushaltsstellen								
			Prioritäten-Nr.:								

Termin für die Beschlusskontrolle	Februar 2009

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Karin Richter, Tel. Nr.: 540 5322	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	

Begründung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 05.11.1998 die Einleitung eines Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Salbker Chaussee Nordseite/ ADLER Modemarkt“ beschlossen.
Ziel des Verfahrens war die Änderung des Baurechts in einem Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 „Salbker Chaussee Nordseite“. Mit der Änderung sollte das Baurecht zur Errichtung eines ADLER Modemarktes hergestellt werden. Des Weiteren wurde eine Vorhaltefläche für die Straßenbahn festgesetzt.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lag vom 20.11.1998 bis 21.12.1998 im Stadtplanungsamt öffentlich aus und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06. November 1998 beteiligt.
Damit war die formelle Planreife für die Zulassungsmöglichkeit des ADLER Modemarktes in diesem Bereich gegeben, d.h. im Interesse der Bauherren ermöglichte es eine schnelle bauliche Nutzung der Grundstücke einerseits, andererseits war das öffentliche Interesse an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleistet.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erlangte keine Rechtsverbindlichkeit.

Das Vorhaben ADLER Modemarkt wurde auf Grundlage des § 33 Abs. 1 BauGB genehmigt und errichtet. Folglich besteht kein städtebauliches Erfordernis mehr, das Planverfahren weiterzuführen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 428-1.1 „Salbker Chaussee Nordseite/ ADLER Modemarkt“ soll deshalb aufgehoben werden.
Baurecht für die zukünftige Straßenbahntrasse soll über ein Planfeststellungsverfahren erlangt werden. Die grundrechtlichen Belange dazu werden vertraglich geregelt.

Vor Aufhebung des B-Planes wurden die entsprechenden Verfahrensschritte (Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt. Es gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen ein, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen oder Anregungen ein.

Für die Aufhebung wurde ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter lagen nicht vor, so dass auf einen Umweltbericht verzichtet wurde.

Auf eine Kinderfreundlichkeitsprüfung wurde verzichtet, da durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden.

Verfahrensübersicht für Beteiligungen vor Aufhebung :

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:	05.05.2008 bis 16.06.2008
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung:	16.05.2008 bis 16.06.2008

Anlagen:

DS0387/08_Anlage_1_Lageplan
DS0387/08_Anlage_2_Abwägungskatalog